

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/4117, 19/4469 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes

A. Problem

Der für März 2019 zu erwartende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat auch Auswirkungen auf das deutsche Dienstrecht. In das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen. Im Gegenzug sind Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes entlassen, wenn sie keine dieser Staatsangehörigkeiten mehr besitzen. Mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union würde diese Rechtsfolge grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit gelten.

Für den Bund besteht mit § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bereits die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erfordernis oben genannter Staatsangehörigkeiten auch nachträglich – bis zum Entfallen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 BBG – zu erteilen, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, für die Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) eine vergleichbare Möglichkeit zu schaffen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des BeamStG wird für die Länder und Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte, die nicht mehr über eine der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamStG genannten Staatsangehörigkeiten verfügen, im Beamtenstatus zu halten.

Bereits nach bestehender Rechtslage kann für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Absatz 3 BeamtStG eine Ausnahme von oben genannten Staatsangehörigkeiten zugelassen werden, wenn für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals andere wichtige Gründe vorliegen. Der Gesetzentwurf zeichnet diese Ausnahmenvorschrift in den Entlassungstatbeständen nach und ermöglicht insofern einheitliche Maßstäbe in Bezug auf die Staatsangehörigkeiten bei Ernennung und Entlassung.

Mit der Ergänzung des BeamtStG erfolgt zudem eine Angleichung des BeamtStG an die oben genannte Vorschrift des BBG. Diese ist gerade vor dem Hintergrund möglichst einheitlicher Regelungen in Bezug auf die statusbezogene Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses in Bund und Ländern geboten.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden sollen, zu ergänzen:

- die Stellenzulage für beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verwendete Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten;
- der Zuschlag für Beamtinnen und Beamte, die über die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst verbleiben und mit der Wahrnehmung einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Aufgabe befasst sind;
- die Sonderregelung, nach der eine im Vergleich zur regulär vorgesehenen günstigeren Anrechnung von Einkommen aus einer flüchtlingsbezogenen Tätigkeit für die öffentliche Hand auf die Versorgungsbezüge erfolgt;
- eine wöchentliche Reisebeihilfe für Familienheimfahrten für Personen, die zur personellen Unterstützung flüchtlingsbezogener Maßnahmen eingesetzt sind.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Gesetzesänderungen entsteht dem Bund kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die neue Fassung des § 22 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG eröffnet den Ländern und Kommunen eine neue Handlungsoption. Die Höhe des Erfüllungsaufwands hängt unter anderem davon ab, in welchem Maße die Länder und Kommunen von dieser Option Gebrauch machen. Bezogen auf die Zahl möglicher Fälle im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand schätzungsweise rund 32 000 Euro.

Durch die Ergänzung des § 36 Absatz 3 BeamtStG wird die Verpflichtung begründet, die Anordnung der sofortigen Ausführung auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten schriftlich zu bestätigen. Insoweit sind nur geringe Fallzahlen zu erwarten, die ihrerseits einen marginalen Erfüllungsaufwand erzeugen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4117 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.
2. Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 bis 8 ersetzt:

,Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 107d des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 107d

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen

Für Ruhestandsbeamte, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die unmittelbar oder mittelbar

1. im Zusammenhang steht mit der Aufnahme, Betreuung oder Rückführung von Flüchtlingen und ihren Angehörigen oder
2. der Durchführung von migrationspezifischen Sicherheitsaufgaben im Ausland dient,

beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2023 120 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 1 gilt für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder nach § 52 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben.“

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.
2. In Anlage I Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Trennungsgeldverordnung

In § 10 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Wehrsoldgesetzes

In § 8h Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 104 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 104

Für Soldaten im Ruhestand, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die unmittelbar oder mittelbar

1. im Zusammenhang steht mit der Aufnahme, Betreuung oder Rückführung von Flüchtlingen und ihren Angehörigen oder
2. der Durchführung von migrationspezifischen Sicherheitsaufgaben im Ausland dient,

beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2023 120 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berech-

net, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1. Satz 1 gilt für Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 3 bis 7 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.‘

Berlin, den 26. September 2018

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Burkhard Lischka, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4117** wurde in der 49. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/4469** wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestags am 26. September 2018 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 20. Sitzung am 26. September 2018 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)118 (neu) einstimmig empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 26. September 2018 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4117 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)118 neu, der zuvor von den Fraktionen CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksache 19/4117** verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)118 (neu) vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Sonderregelung des § 107d des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) soll in modifizierter Form für weitere fünf Jahre fortgeführt werden. Die hohe Zuwanderung von Flüchtlingen – insbesondere in 2015 – erfordert auch weiterhin einen erhöhten Personalbedarf wie bei Erstbetreuungsmaßnahmen, Statusentscheidungen, Familien- und Nachzugsangelegenheiten, Integrationsmaßnahmen und Rückführungsaufgaben. Dies unterstreicht die fortbestehende hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Flüchtlingsmanagements.

Satz 1 Nummer 1 erfasst diejenigen Tätigkeiten, die bereits nach geltendem Recht hinsichtlich der Nichtanrechnung der daraus erzielten Einkünfte privilegiert sind. Somit unterfallen weiterhin alle Einkünfte aus Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsmanagement stehen, der Ausnahmeregelung des § 107d BeamtVG. Hierzu gehören dementsprechend auch Tätigkeiten, die der Personalfreisetzung zum Zwecke der Ausübung hoheitlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung dient.

Satz 2 Nummer 2 erfasst Tätigkeiten, die im Ausland sicherheitlichen Belangen dient. Beim Flüchtlingsmanagement stellen sich zahlreiche Sicherheitsausgaben im Ausland, um die Migration steuern zu können. Die Migrationsbewegungen fordern die deutschen Auslandsvertretungen in den Herkunfts- und Transitstaaten in besonderem Maße, z. B. bei Ausweitung von Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Hierunter fallen aber

auch Sicherheitsberatungen von deutschen Vertretungen im Ausland sowie allgemeine grundsätzliche Sicherungsaufgaben, wie etwa Bauaufsicht bei Baumaßnahmen des Auswärtigen Amtes im Ausland. Dementsprechend sind von der Nummer 2 auch Tätigkeiten erfasst, die zur Entlastung der Bundespolizei von der Aufgabe Baustellenaufsicht erfolgen, damit diese flüchtlingsbezogene Maßnahmen vorrangig wahrnehmen kann. Von der Durchführung der Aufgabe Baustellenaufsicht soll die Bundespolizei mithin durch den Einsatz von Pensionären entlastet werden.

Zudem ist die Wirkungsweise des § 107d BeamtVG auf Grund von Erfahrungen der Anwenderpraxis in den Gesamtkontext der versorgungsrechtlichen Regelungen einzubetten. § 107d BeamtVG wird bislang in 32 Fällen angewandt. Hier zeigte sich im Hinblick auf § 53 BeamtVG ergänzender Regelungsbedarf. Normalerweise regelt § 53 BeamtVG das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen und beinhaltet seinerseits schon ausreichend Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung im Ruhestand (wie individuelle Höchstgrenze in Höhe von 100 Prozent der letzten Aktivbezüge, ganzjährige Durchschnittsbetrachtung mit Zwölfteilung, Anrechnungsfreiheit bestimmter auslandsbezogener Einkommensbestandteile). Deshalb wird mit Blick auf den bis Ende 2023 verlängerten Geltungszeitraum eine um 20 Prozent erhöhte individuelle Höchstgrenze eingeführt.

Auf Grund der Einbettung in das versorgungsrechtliche System ist künftig eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Behörden nicht gerechtfertigt. Stattdessen wird ausschließlich auf die aufgabenbezogene Tätigkeit abgestellt.

Gemäß Satz 2 gilt die Ausnahmeregelung nunmehr – neben den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte – auch für auf Antrag in den Ruhestand versetzte Beamte erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7b des Bundesbesoldungsgesetzes)

Der Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen hat sich als geeignetes Instrument erwiesen, um hohe Belastungen punktuell abzumildern. Insbesondere die Bundespolizei hat von dieser Möglichkeit in vielen Fällen Gebrauch gemacht. Daher soll der Zuschlag – jedenfalls zunächst befristet wie die anderen Maßnahmen – weiterhin möglich sein. Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zum Besoldungsrecht wird eine Entfristung – gegebenenfalls verbunden mit einer Umstrukturierung – geprüft.

Zu Nummer 2 (Anlage I Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die seinerzeitigen Gründe für die befristete Einführung der Stellenzulage bestehen fort. Die quantitativen und qualitativen Anforderungen bei der Asylantragsbearbeitung sind anhaltend hoch. Jedoch kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob sich die hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung verstetigen wird, so dass eine dauerhafte besoldungsrechtliche Heraushebung gerechtfertigt ist. Daher soll die Zulage weiter befristet bleiben.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Die Verlängerung der Anwendungsdauer von § 5a der Trennungsgeldverordnung ist erforderlich, da personelle Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie in Teilen der Bundespolizei, zur Wahrnehmung der mit der Flüchtlingssituation einhergehenden Aufgaben auch über den 31. Dezember 2018 hinaus zeitlich begrenzt notwendig sind.

Die Auslösung des Anspruchs auf wöchentliche Reisebeihilfe setzt voraus, dass die oberste Bundesbehörde, in deren Bereich die Beschäftigten eingesetzt werden sollen, personelle Unterstützungsmaßnahmen beschließt oder ein solcher Beschluss fortbesteht.

Mit dieser Konkretisierung des beamtenrechtlichen Fürsorgegedankens werden das Vorliegen einer vom Regelfall abweichenden Situation und der daraus gebotene Ausgleich der Anforderungen an die Beschäftigten – neben den in anderen Rechtsvorschriften geregelten Ausgleichsmaßnahmen – anerkannt. Die zeitliche Befristung trägt sowohl der weiterhin bestehenden Notwendigkeit der Fortführung bestimmter im Rahmen der Flüchtlingskrise in 2015 beschlossenen personellen Unterstützungsmaßnahmen als auch dem Ausnahmecharakter der Vorschrift Rechnung.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Die seinerzeitigen Gründe für die dem Besoldungsrecht nachgebildete Einführung der Stellenzulage im Wehrsoldrecht bestehen fort. Daher soll die Zulage im Gleichklang mit der Änderung im Bundesbesoldungsgesetz nach Artikel 4 auch im Wehrsoldgesetz weiter befristet bestehen bleiben.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Zu Artikel 8 (bisheriger Artikel 3 – Inkrafttreten)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Wortlaut des derzeitigen Artikels 3.

Absatz 2 regelt ein abweichendes Inkrafttreten der Änderungen aus Artikel 3 bis 7. Die derzeit gültigen Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Zur Anschlusswahrung ist ein Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2019 erforderlich.

Berlin, den 26. September 2018

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

